

Bezeichnung der Maßnahme: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 "Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG"

Verfahrensgang: Veröffentlichung gem. § 3(2) BauGB sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB ihre Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Nr.	Eingegangene Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlungen
1	Stellungnahme Landkreis Vechta vom 26.01.2026	
	Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken. Zum Entwurf nehme ich wie folgt Stellung. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Immissionsschutzes (Gerüche) weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht. Umweltschützende Belange Zu den vorliegenden Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 199 erfolgt u.a. eine Anpassung der maximal zulässigen Bauhöhe einzelner Anlagenteile von bislang 12,00 m auf künftig 16,00 m. Diese Änderung betrifft insbesondere den geplanten Gärrestlagerbehälter.	Umweltschützende Belange Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In den Umweltbericht wurden weitergehende Aussagen zur Bewältigung der Eingriffsfolgen hinsichtlich des Landschaftsbildes durch die geplante Erhöhung der Bauhöhe eingestellt. Gemäß des Umweltberichtes, S. 19 werden je laufender erhöhter Meter der Gebäudehöhenfestsetzungen über die bisher genehmigten 12 m hinaus, 100 Ökopunkte zusätzlich als Ausgleich für den landschaftlichen Eingriff zur Verfügung stellt. Hierdurch soll ein zusätzlicher Ausgleich des Eingriffs stattfinden, der über die landschaftliche Eingliederung der neuen Anlagenhöhe hinausgeht. Diese 400 Ökopunkte werden über den Kompensationsflächenpool „Hof Herm-Stapelberg“ bereitgestellt“. Bodenschutz Abhängig vom geplanten Verwertungsweg der Aushubböden, die das Grundstück verlassen, sind vor der Verbringung die Vorgaben der BBodSchV oder der Ersatzbaustoffverordnung EBV zu berücksichtigen. Löschwasserversorgung Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Für das Planungsgebiet ist eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h (1600 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des	Bodenschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden im späteren BImSchG-Verfahren berücksichtigt. Löschwasserversorgung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung bzw. die Antragstellung wird im BImSchG-Verfahren abgehandelt.
---	--

	Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine entsprechende Trinkwasserleitung, möglichst als Teil einer Ringleitung, durch das Plangebiet verlegt und mit einem U-Hydranten 100mm bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehrazusprechen Ergänzung vom 28.01.2026 Immissionsschutz (Gerüche) Es wurde der vollständige immissionstechnische Bericht: Geruchsimmissions-prognose Nr. 1208-S-01-14.05.2025/0 von Lücking & Härtel GmbH mit Anpassung der erhöhten Inputmenge auf 36.000 t/a vorgelegt. Entsprechend des Berichtes wird das Irrelevanzkriterium nach	Immissionsschutz (Gerüche) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--

	TA-Luft Anhang 7 Nr. 3.3 in der Gesamtzusatzbelastung eingehalten, eine weitere Betrachtung ist nicht notwendig. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken bei Einhaltung der getroffenen geruchsemissionsmindernden Maßnahmen (Abdeckung Silage / Lagerung Festmist in dreiseitig geschlossener Halle, usw). Diese mindernden Maßnahmen sollten in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.	Der Hinweis wird beachtet. Die mindernden Maßnahmen werden in die textliche Festsetzung aufgenommen.
2	Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 26.01.2026	
	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Es sind keine Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen.
---	---

3	Stellungnahme Forstamt Ankum vom 16.12.2025	
	Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, es werden keine Waldflächen überplant.
4	Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.12.2025	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

	Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
5	Stellungnahme Westnetz GmbH vom 09.01.2026	
	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 10.10.2024, teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken zum oben genannten Vorhaben haben, sofern nachfolgende Ausführungen beachtet werden: Im Verfahrensgebiet unterhalten wir Versorgungseinrichtungen, die Sie aus der Anlage zu diesem Schreiben entnehmen können. Den Bereich der im Plangebiet vorhandenen Transformatorenstation „00437849 Biogas-Kruthaup“ ist im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen. Weiterhin sind die vorhandenen 10-kV-Erdkabel gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Transformatorenstation, sowie die vorhandenen 10-kV-Erdkabel sind als solche im Bebauungsplan gekennzeichnet. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

	Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, dass über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.	
6	Stellungnahme Vodafone GmbH vom 15.01.2026	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie:	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

	Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	
--	--	--

Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Nr.	Eingegangene Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlungen
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 19.01.2026 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 06.01.2026 EWE Netz GmbH vom 16.12.2025 Gemeinde Bohmte vom 16.12.2025 Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 17.12.2025 NLWKN vom 16.12.2025 PLEdoc GmbH vom 18.12.2025 ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 18.12.2025 Ericsson Services GmbH vom 22.12.2025 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 02.01.2026 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 12.01.2026 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 15.01.2026	

Folgende Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben:

Nr.	Eingegangene Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlungen
1	Stellungnahme des NABU vom 26.01.2026	
	Dieses ist eine gemeinsame Verbandsstellungnahme vom NABU Niedersachsen, der NABU Kreisgruppe Vechta sowie des NABU - Damme. Der NABU ist eine nach § 3 UmwRG staatlich anerkannte Umweltvereinigung und nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung: 1. Vorwort - Rolle und Mitwirkungsrecht des NABU Der NABU Niedersachsen, die NABU-Kreisgruppe Vechta sowie der NABU – Damme nehmen zu diesem Bauleitplanverfahren Stellung, weil sie als anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ein gesetzlich verankertes Mitwirkungsrecht besitzen. Dieses Mitwirkungsrecht ist zugleich Verpflichtung, Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt kritisch zu prüfen. Der NABU vertritt dabei das übergeordnete öffentliche Interesse an der Bewahrung von Artenvielfalt, Landschaftsbild und ökologischer Funktionsfähigkeit - insbesondere dort, wo irreversible Umweltschäden drohen oder rechtliche Mindeststandards unterschritten werden.	1. Vorwort - Rolle und Mitwirkungsrecht des NABU Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Wo grundlegende ökologische Risiken, Ermittlungsdefizite oder Verfahrensmängel bestehen, ist der NABU verpflichtet, diese klar zu benennen. Im Zentrum dieser Stellungnahme stehen daher insbesondere: • die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG), • der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG), • der Schutz des Europäischen Vogelschutzgebiets „Dümmer“, • die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) sowie • die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Planungs-, verfahrens- und immissionsschutzrechtliche Aspekte werden ergänzend dargestellt, soweit sie unmittelbar mit naturschutzrechtlichen Bewertungsdefiziten verknüpft sind.	
--	---	--

	2. Zusammenfassende naturschutzfachliche Bewertung	2. Zusammenfassende naturschutzfachliche Bewertung
	Aus Sicht des NABU ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 199 in ihrer Gesamtheit abzulehnen, da sie: • erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, • artenschutzrechtliche Risiken nicht ermittelt und nicht bewertet, • die Nähe zu einem europäischen Vogelschutzgebiet unzureichend berücksichtigt, • auf einer unvollständigen und irreführenden Umweltprüfung beruht und • die naturschutzrechtlich gebotene Gesamtbetrachtung aller Anlagenbestandteile und Wirkungen unterlässt. Zwar werden formal lediglich Bauhöhe und Inputmengen geändert. Tatsächlich wird jedoch eine substanzielle Erweiterung und Umstrukturierung der gesamten Biogasanlage nachträglich planungsrechtlich abgesichert. Diese Änderungen haben direkte Auswirkungen auf Emissionen, Stoffströme, Verkehrsaufkommen, Landschaftsbild, Arten und Lebensräume und sind daher naturschutzrechtlich von erheblicher Relevanz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Punkte werden an entsprechender Stelle im Detail abgewogen. Sämtliche aufgeführte Auswirkungen wurden im Verfahren geprüft. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass keine erheblichen Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Bebauungsplan zu erwarten sind. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird ersetzt. Diese Einschätzung wird durch die Stellungnahme des Landkreises als zuständige Fachbehörde bestätigt, der im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung erhoben hat.

3. Naturschutzrechtlich relevanter Anlagenbestand und tatsächliche Änderungen 3.1 Planänderung mit unmittelbarer Relevanz für Natur und Landschaft Die geplanten Änderungen bewirken insbesondere: • eine Erhöhung der Bauhöhe auf bis zu 16 m -* massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem sensiblen Raum, eine Erhöhung der Inputmenge auf 36.000 t/Jahr -> Zunahme von Gerüchen, Verkehr, Lagerflächen, Emissionsquellen,	3. Naturschutzrechtlich relevanter Anlagenbestand und tatsächliche Änderungen 3.1 Planänderung mit unmittelbarer Relevanz für Natur und Landschaft Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erhöhung der Bauhöhe von 12 m auf 16 m ist für die betriebliche Optimierung (insb. Gärrestlager) erforderlich. Aufgrund des Verhältnisses von Durchmesser zu Höhe (ca. 2,6:1) entsteht keine vertikal dominierende Wirkung. Der Baukörper gliedert sich flächig in das bestehende technische Ensemble (Biogasanlage, Kläranlage) ein. Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe werden durch die Bereitstellung von 400 Ökopunkten bereits vollumfänglich kompensiert. Hinsichtlich der Geruchsimmissionen wurde eine aktuelle Prognose des Fachbüros Lücking & Härtel (Stand 14.05.2025) erstellt. In diesem wurden alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt. Die Prognose bestätigt, dass die Gesamtbelastung unterhalb der Irrelevanzgrenze liegt, sodass keine planungsrelevanten Beeinträchtigungen vorliegen. Diese Einschätzung wird durch die Stellungnahme des Landkreises als zuständige Fachbehörde bestätigt, der im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher
---	---

	• eine Intensivierung der Betriebsweise -> kumulative Auswirkungen auf Schutzgüter.	Belange keine Einwände gegen die Planung erhoben hat und auf die Einhaltung der Werte nach TA-Luft verweist. Die Steigerung des Verkehrs um ca. zwei Fahrten pro Werktag wird als moderat eingestuft und führt zu keiner erheblichen Mehrbelastung des Straßennetzes. Für die Lagerung von Materialien sind ausschließlich die hierfür im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zu nutzen. Um Immissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sind diese Lagerflächen unter Einsatz der Stand der Technik entsprechender, geruchsmindernder Maßnahmen herzustellen und zu betreiben. Die Auswirkungen dieser spezifischen Nutzungen wurden in der aktuellen Geruchsimmissionsprognose (Büro Lücking & Härtel, Stand 14.05.2025) vollumfänglich berücksichtigt und geprüft. Die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte wird durch die gutachterliche Stellungnahme bestätigt. Die vorliegenden Fachgutachten (insb. Geruchsprognose vom 14.05.2025) betrachten nicht nur die Änderung isoliert, sondern die Gesamtbelastung der Anlage. Da die maßgeblichen Grenzwerte (Irrelevanzschwelle) weiterhin sicher eingehalten werden und keine zusätzliche Flächenversiegelung
--	--	--

		erfolgt, sind erhebliche kumulative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen. Die optische Beeinträchtigung durch die Bauhöhe wird zudem fachgerecht durch 400 Ökopunkte kompensiert. Eine „Intensivierung“ im Sinne einer reinen Effizienzsteigerung der Anlage führt daher nicht automatisch zu einer erheblichen Steigerung der Umweltauswirkungen, sofern, wie hier gutachterlich nachgewiesen, die geltenden Grenz- und Richtwerte in der Summe sicher eingehalten werden.
	3.2 Tatsächlicher Anlagenbestand - naturschutzfachlich nicht aufgearbeitet Der reale bzw. genehmigte Anlagenbestand weicht erheblich vom ursprünglichen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Entwicklungsplan ab und umfasst u. a.: • die Umnutzung eines Nachgärbehälters (0 32 m) zu einem Fermenter, • daraus folgt die Umnutzung des Restgärbehälters (0 32 m) zu einem Nachgärbehälter • zusätzliche Fermentations- und Gärrestkapazitäten, • neue bzw. veränderte Lagerflächen für Gärreste und Wirtschaftsdünger,	3.2 Tatsächlicher Anlagenbestand - naturschutzfachlich nicht aufgearbeitet Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der bereits im Rahmen früherer Genehmigungsverfahren rechtmäßig genehmigte Anlagenbestand sowie dessen bauliche Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes dient ausschließlich dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für künftige bauliche Anpassungen und Erweiterungen zu schaffen.

• eine Verlagerung der Gasaufbereitung um ca. 200m in Richtung Schutzgebiet, • zusätzliche technische Anlagen (Gasfackel, Verdichter, Kühlung), • zusätzliche vierte Zufahrt und Eingriffe in Grün- und Ausgleichsflächen. Diese Änderungen sind naturschutzfachlich hoch relevant, wurden jedoch weder vollständig dargestellt noch geprüft. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der tatsächliche Ist-Bestand der baulichen Anlagen erheblich vom im Bebauungsplan Nr. 199 festgesetzten Vorhaben- und Entwicklungsplan abweicht. Mehrere Gebäude und technische Anlagen wurden in Lage, Dimension und Nutzung abweichend vom genehmigten Plan errichtet bzw. umgenutzt. Diese Abweichungen wurden bislang weder vollständig dokumentiert noch naturschutzfachlich bewertet. Eine planerische Nachvollziehbarkeit des tatsächlichen Anlagenbestands ist somit nicht gegeben, was eine Ordnungsgemäße umwelt- und naturschutzrechtliche Bewertung erheblich erschwert. 4. Zentrale naturschutzrechtliche Mängel 4.1 Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) Die Planänderung ermöglicht erhebliche zusätzliche Eingriffe in:	4. Zentrale naturschutzrechtliche Mängel 4.1 Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine erneute vollumfängliche Bilanzierung des Eingriffs in Natur und
--	---

• das Landschaftsbild, • strukturreiche Grünflächen, • potenzielle Brut-, Rast- und Nahrungshabitate geschützter Arten. Eine vollständige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz fehlt. Die pauschale Festsetzung von Ökopunkten allein anhand der Bauhöhe genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.	Landschaft ist nicht erforderlich, da die 1. Änderung gegenüber dem geltenden Baurecht keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und keine Erhöhung des Versiegelungsgrades vorsieht. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) bleibt im Vergleich zum rechtskräftigen Ursprungsplan unverändert. Die bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahmen behalten ihre Gültigkeit. Um dem zusätzlichen optischen Eingriff (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) durch die Anhebung der Bauhöhe über 12 m hinaus Rechnung zu tragen, erfolgt eine ergänzende Kompensation. Hierfür werden 400 Ökopunkte (basierend auf einem Schlüssel von 100 Punkten pro zusätzlichem Höhenmeter) über das Ökokonto „Hof Herm-Stapelberg“ bereitgestellt. Damit wird die optische Mehrbelastung innerhalb des ökologischen Ausgleichs angemessen berücksichtigt. Der Eingriff beschränkt sich ausschließlich auf die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erhöhung einzelner Anlagenteile von 12 m auf 16 m. In der Planungspraxis ist es ein anerkanntes und sachgerechtes Verfahren, solche Eingriffe über Kompensationsschlüssel (hier 100 Ökopunkte pro zusätzlichem Höhenmeter) zu quantifizieren, um eine
--	--

	Bereits vorhandene oder festgesetzte Eingrünungsmaßnahmen dürfen nicht erneut als Ausgleich angerechnet werden. 4.2 Fehlende artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) Bislang liegt keine eigenständige, nachvollziehbare artenschutzrechtliche Prüfung vor. Untersucht wurden insbesondere nicht: • Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel im Umfeld des Dümmer-Gebiets, • Eingriffe in Wallhecken und strukturreiche Gehölze, • Störungen durch Bau- und Betriebsverkehr, • Auswirkungen offener Gärrestlager und Geruchsimmissionen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden.	transparente und verhältnismäßige Kompensation sicherzustellen. Die Biogasanlage wird durch Baumreihen und festgesetzte Eingrünungsbereiche vom Ortsbild abgeschirmt, um negative optische Beeinträchtigungen zu reduzieren. Die Funktion der Eingrünungsmaßnahmen bleibt mit der 1. Änderung bestehen, daher sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. 4.2 Fehlende artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den vorgetragenen Belangen des Artenschutzes wurde bereits im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 199 umfassend Rechnung getragen. Die hierfür erstellten Gutachten, insbesondere die artenschutzrechtliche Prüfung zu Brutvögeln und Hirschkäfern sowie die ergänzende Fledermauspotenzialstudie, behalten für das Plangebiet ihre volle Gültigkeit.
--	--	--

	4.3 Unzureichende Berücksichtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Dümmer“ Der Anlagenstandort liegt: • ca. 55 m vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Dümmer“ entfernt, • innerhalb des Naturparks Dümmer, • an frequentierten Erholungs- und Radwegen. Eine FFH-/Vogelschutz-Vorprüfung bzw. eine Prüfung der erheblichen Beeinträchtigungen fehlt. Die Erhöhung der Bauhöhe sowie zusätzliche Emissionen verstärken die Störwirkung auf schutzbedürftige Vogelarten erheblich.	Da die vorliegende 1. Änderung keine zusätzlichen Flächen beansprucht und lediglich Anpassungen innerhalb des bestehenden Baufeldes sowie eine Änderung der Inputmenge vornimmt, treten keine neuen artenschutzrechtlichen Konfliktlagen ein. Wie im Umweltbericht beschrieben zieht das Vorhaben keine absehbare Veränderung für das Schutzgut Tiere nach sich. Eine Aktualisierung der Bestandsaufnahmen ist nicht erforderlich, da keine Anhaltspunkte für eine veränderte ökologische Wertigkeit des Standorts vorliegen. 4.3 Unzureichende Berücksichtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Dümmer“ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange des Gebietsschutzes wurden geprüft. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 199 wurden bereits eine FFH-Vorprüfung sowie umfassende Kartierungen durchgeführt. Das Vogelschutzgebiet wird durch Bäume von der Anlage abgeschildert. Da diese die Anlage auch bei einer Erhöhung auf 16m überragen, entsteht keine zusätzliche Scheuchwirkung. Daher behält die FFH-Vorprüfung weiterhin ihre Gültigkeit.
--	--	---

		Da sich die vorliegende 1. Änderung auf Anpassungen innerhalb der bereits genehmigten Bestandsflächen beschränkt und keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt, werden keine neuen Wirkfaktoren ausgelöst. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des angrenzenden Vogelschutzgebiets können daher ausgeschlossen werden. Wie in Kapitel 2.1 des Umweltberichtes beschrieben, wird das Vogelschutzgebiet „Dümmer“ nicht von der Planung beeinträchtigt.
	4.4 Landschaftsbild - erhebliche und nicht kompensierte Beeinträchtigung Die bis zu 16 m hohen, großvolumigen technischen Anlagen wirken: • landschaftsbildprägend, • störend im Übergangsbereich zum Schutzgebiet, • deutlich stärker als die bisher zulässigen Anlagen.	4.4 Landschaftsbild - erhebliche und nicht kompensierte Beeinträchtigung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erhöhung der Bauhöhe von 12 m auf 16 m ist für die betriebliche Optimierung (insb. Gärrestlager) erforderlich. Aufgrund des Verhältnisses von Durchmesser zu Höhe (ca. 2,6:1) entsteht keine vertikal dominierende Wirkung. Der Baukörper gliedert sich flächig in das bestehende technische Ensemble (Biogasanlage, Kläranlage) ein. Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe werden durch die Bereitstellung von 400 Ökopunkten bereits vollumfänglich kompensiert. Diese Einschätzung wird durch die Stellungnahme des Landkreises als

	4.5 Fehlende Übereinstimmung zwischen Bebauungsplan Nr. 199 und BlmSch-Genehmigung Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 18.08.2025 steht in wesentlichen Punkten nicht im Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 199. Genehmigt wurden Anlagenbestandteile, Nutzungsänderungen und Betriebsweisen, die planungsrechtlich nicht oder nicht in dieser Form abgesichert sind. Damit wird der Bebauungsplan faktisch durch eine BlmSch-Genehmigung überlagert bzw. unterlaufen. Eine solche Diskrepanz zwischen Bauleitplanung und immissionsschutzrechtlicher Genehmigung ist rechtlich unzulässig und führt zu erheblichen Abwägungs- und Ermittlungsdefiziten. Naturschutzrechtlich relevant ist insbesondere, dass genehmigte Anlagenwirkungen ohne entsprechende planerische Umweltprüfung zugelassen wurden.	zuständige Fachbehörde bestätigt, der im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung erhoben hat. 4.5 Fehlende Übereinstimmung zwischen Bebauungsplan Nr. 199 und BlmSch-Genehmigung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird klargestellt, dass das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (BlmSchG-Verfahren) und das Bauleitplanverfahren rechtlich voneinander getrennte Verfahrensschritte darstellen. Der bereits genehmigte Anlagenbestand sowie dessen bauliche Umsetzung sind nicht Gegenstand der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes. Die Änderung des Bebauungsplanes dient lediglich der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine künftige Bebauung. Konkrete bauliche und betriebliche Umsetzungen auf Basis dieser Änderung bedarf zudem eines separaten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, in dem die Einhaltung aller technischen und umweltschutzrechtlichen Anforderungen im Detail geprüft wird.
--	--	--

5. Umweltprüfung - gravierende naturschutzfachliche Defizite	5. Umweltprüfung - gravierende naturschutzfachliche Defizite
Die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ist unvollständig und methodisch fehlerhaft, da u. a. nicht geprüft wurden: • die Umnutzung eines Behälters zu einem Fermenter, • zusätzliche Gärrest- und Wirtschaftsdüngerlager, • genehmigte Zusatzanlagen, • die kumulative Gesamtwirkung aller Änderungen. • Nicht belegte Annahmen zum Gasbetrieb der BHKW (Betrieb nur mit gereinigtem Biogas) - Relevanz für Schutzgut Mensch Damit verfehlt die Umweltprüfung ihren gesetzlichen Zweck und kann keine tragfähige Grundlage für die Abwägung naturschutzrechtlicher Belange sein.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Umnutzung der Behälter, sowie die zusätzlichen Lagerflächen unterliegen der Prüfung und Genehmigung im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BImSchG-Verfahren). Im Umweltbericht werden alle Folgen der Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Bebauungsplan geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Entgegen der Anregung ist es fachlicher Standard, Prognosen auf Basis von normierten Emissionsfaktoren und nicht auf Einzelmessungen aufzubauen, um eine konservative und rechtssichere Beurteilung zu gewährleisten. Mit dem angesetzten Emissionsfaktor von 1.500 GE/m³ wurde ein anerkannter Standardwert verwendet, der sicherstellt, dass die zu erwartenden Immissionen realitätsnah und unter Berücksichtigung von Sicherheitszuschlägen bewertet werden. Die Auswirkungen dieser spezifischen Nutzungen auf das Schutzgut Mensch wurden in der aktuellen Geruchsimmissionsprognose (Büro Lücking & Härtel, Stand 14.05.2025) vollumfänglich berücksichtigt und

	6. Geruchsprognose -fehlende naturschutzfachliche Belastbarkeit Die Geruchsprognose ist auch aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht verwertbar, da: • wesentliche Emissionsquellen fehlen z.B. der Verladeplatz mit einem Umschlag von ca. 25.000-30.0001 Gärresten/Jahr, Emissionen aus der Separations- und Aufbereitungsanlage, Lagerflächen für separierte Gärreste, offene neue Lager für Wirtschaftsdünger im Randbereich der Silagelagerflächen, Gärrestaufbereitungsbehälter.	geprüft. Die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte wird durch die gutachterliche Stellungnahme bestätigt. 6. Geruchsprognose -fehlende naturschutzfachliche Belastbarkeit Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Bezüglich der Einbringung des Wirtschaftsdüngers wird klargestellt, dass diese über ein geschlossenes Leitungssystem erfolgt. Da der Prozess in einem geschlossenen System stattfindet, sind keine prozessbedingten Emissionen (insbesondere Gerüche) zu erwarten. Alle weiteren Geruchsemissionsquellen wurden als solche in der Geruchsimmissionsprognose (Büro Lücking & Härtel, Stand 14.05.2025) berücksichtigt oder unter den diffusen Emissionsquellen zusammengefasst. Für die Lagerung von Materialien sind ausschließlich die hierfür im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zu nutzen. Um Immissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sind diese Lagerflächen unter Einsatz der Technik entsprechender, geruchsmindernder Maßnahmen herzustellen und zu betreiben. Die Auswirkungen dieser spezifischen Nutzungen wurden in der aktuellen Geruchsimmissionsprognose (Büro Lücking & Härtel, Stand 14.05.2025) vollumfänglich
--	--	--

	• widersprüchliche Leistungsdaten (BHKW) zugrunde gelegt wurden, So wird BHKW I: - in der TÜV-Geruchsprognose 2009 mit 190 kW (gedrosselt auf 150 kW), - in der Geruchsprognose Lücking & Härtel 2025 hingegen mit 220 kW angegeben. Eine fachliche Begründung für diese Abweichungen fehlt vollständig. Trotz dieser Unstimmigkeiten wurde die veraltete TÜV-Prognose weiterhin im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 199 herangezogen - zudem unter der Annahme lediglich eines einzigen BHKW. Dies ist methodisch unzulässig und verstößt gegen die Anforderungen an eine nachvollziehbare und belastbare Ermittlung der Umweltauswirkungen, wie sie für eine ordnungsgemäße naturschutzrechtliche Abwägung erforderlich ist. • Nicht belegte Annahmen zum Gasbetrieb der BHKW - Relevanz für Schutzgut Mensch In der Geruchsimmissionsprognose 2025 (S. 35) wird für die Abgase der BHKW-Module QZ6 und QZ7 ein Emissionsfaktor von 1.500 GE/m³ angesetzt. Dieser Wert setzt voraus, dass die BHKW ausschließlich mit	berücksichtigt und geprüft. Die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte wird durch die gutachterliche Stellungnahme bestätigt. Für das vorliegende Änderungsverfahren ist allein die aktuelle Geruchsimmissionsprognose des Fachbüros Lücking & Härtel (Stand 14.05.2025) maßgeblich. Diese ersetzt ältere Gutachten (wie z. B. die frühere TÜV-Prognose), da sie den derzeit geplanten und umgesetzten Anlagenzustand, einschließlich des BHKW mit einer Leistung von 220 kW, präzise abbildet. Die TÜV-Prognose ist nicht Bestandteil des aktuellen Verfahrens. Entgegen der Anregung ist es fachlicher Standard, Prognosen auf Basis von normierten Emissionsfaktoren und nicht auf Einzelmessungen aufzubauen, um eine konservative und rechtssichere Beurteilung zu gewährleisten. Mit dem angesetzten Emissionsfaktor von 1.500 GE/m³ wurde ein anerkannter Standardwert
--	---	---

	• unrealistische Annahmen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern getroffen wurden. Eine verlässliche Bewertung der Auswirkungen auf Menschen, Tier und Schutzgebiete ist daher nicht möglich. 7. Weitere planungs- und verfahrensrechtliche Mängel Die folgenden Punkte werden ergänzend aufgeführt, da sie unmittelbar die naturschutzrechtliche Abwägung beeinträchtigen: • Bruch des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, • fehlende Übereinstimmung von Plan, Genehmigung und Realität, • unzulässige Trennung von Planung und BImSch-Genehmigung,	Anlagenänderungen sind hingegen originärer Bestandteil des BImSchG-Verfahrens. Die Lagerung des Wirtschaftsdüngers erfolgt nicht auf Basis willkürlicher Annahmen, sondern unterliegt den fachgesetzlichen Anforderungen der guten fachlichen Praxis sowie den verbindlichen Vorgaben der Düngeverordnung (DüV). 7. Weitere planungs- und verfahrensrechtliche Mängel Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das BImSchG-Verfahren ist ein von der Bauleitplanung getrenntes, unabhängiges Verfahren. Die Änderung des Bebauungsplanes dient lediglich der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine künftige Bebauung. Konkrete bauliche und betriebliche Umsetzungen auf Basis dieser Änderung bedarf eines separaten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, in dem die Einhaltung aller technischen und umweltschutzrechtlichen Anforderungen im Detail geprüft wird.
--	--	---

• Entwertung der Öffentlichkeitsbeteiligung, • unzureichende Berücksichtigung der NABU-Einwendungen: Verfälschung der Abwägung durch verkürzte Wiedergabe Bereits im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 199 wurde von der NABU - Damme eine ausführliche Stellungnahme eingebracht, die sich inhaltlich mit dem Bebauungsplan Nr. 199 und dessen Folgewirkungen auseinandersetzte. In der darauffolgenden Abwägung der Verwaltung wurde diese Stellungnahme jedoch lediglich in stark verkürzter und inhaltlich entschärfter Form wiedergegeben. Zwar ist formal erkennbar, dass Einwendungen des NABU vorgetragen wurden, jedoch werden Umfang, Tiefe und Schwere der vorgebrachten Kritikpunkte nicht ansatzweise abgebildet. Dies stellt mindestens eine Verfälschung durch Verkürzung dar und führt zu einer erheblichen Abschwächung der NABU-Kritik im Abwägungsmaterial. Ein solcher Umgang mit substantiellen Stellungnahmen widerspricht dem Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB), wonach alle relevanten Belange vollständig, zutreffend und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Entscheidung einzustellen sind. • fehlende Übereinstimmung von Plan, Genehmigung und Realität, • Abweichung zwischen Abwägungstext und tatsächlicher Umsetzung hinsichtlich der vierten Zufahrt: Im Abwägungsmaterial zur 1. Änderung des Bebauungsplans wird ausdrücklich auf bestehende Abweichungen zwischen Planunterlagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vollumfänglich und sachgerecht gegen die öffentlichen Belange sowie die Interessen Dritter abgewogen. Das Abwägungsgebot verpflichtet die Planungsträgerin dazu, alle abwägungserheblichen Belange in die Entscheidung einzustellen. Eine Übernahme der Anregungen im Wortlaut oder eine Umsetzung im Sinne des Einwenders ist hierfür rechtlich nicht geboten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist keine zusätzliche (vierte) Zufahrt vorgesehen. Die Erschließungskonzeption des Ursprungsplans bleibt insoweit unverändert.
--	--

und der realen Situation hingewiesen, unter anderem in Bezug auf Zufahrten. Gleichzeitig heißt es in den Prüfungs- und Abwägungsempfehlungen, dass durch die 1. Änderung keine neue Zufahrt vorgesehen sei, insbesondere nicht in östlicher Richtung des Plangebietes. Ungeachtet dessen wurde jedoch eine neue Zufahrt an der nördlichen Seite des Plangebietes von der Straße Lage realisiert. Diese tatsächliche Umsetzung findet im Abwägungstext keine konkrete Berücksichtigung. Die daraus resultierenden zusätzlichen Eingriffe und möglichen Störwirkungen wurden weder planerisch noch naturschutzfachlich nachvollziehbar bewertet, wodurch die Transparenz der Abwägung und die Nachvollziehbarkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung beeinträchtigt werden. 8. Festgestellte naturschutzrelevante Rechtsverstöße vor Ort Bei Ortsbegehungen wurden u. a. festgestellt: • Eingriffe in geschützte Wallhecken, • offene Lagerung von Gärresten, • Bauarbeiten während der Brutzeit, • Umbau von Behältern ohne erkennbare naturschutzrechtliche Prüfung. • Entfernung einer Grünfläche an der östlichen Anlagenseite ohne nachgewiesene Kompensation:	8. Festgestellte naturschutzrelevante Rechtsverstöße vor Ort Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die bauliche Umsetzung ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Im Bebauungsplan sind die Festsetzungen genau gefasst. Dies gilt auch für die Festsetzungen zur Lagerung von Gärresten und zu den Bauarbeiten, sowie die vorgesehene Nutzung der Behälter im Vorhaben- und Erschließungsplan. Des Weiteren ist im rechtsgültigen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl festgesetzt,
---	---

Im östlichen Randbereich der Anlage wurde eine festgesetzte bzw. funktional wirksame Grünfläche beseitigt. Für diesen Eingriff liegt bislang kein Nachweis einer naturschutzrechtlich anerkannten Kompensationsmaßnahme vor. Damit wird gegen die Eingriffsregelung nach §§ 13-15 BNatSchG verstoßen. Eine nachträgliche Anrechnung oder pauschale Kompensation ist rechtlich unzulässig. 9. Forderungen des NABU Der NABU fordert insbesondere: 1. Ablehnung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 199. 2. Neuaufstellung des Bebauungsplans mit: - o vollständiger Darstellung des tatsächlichen Anlagenbestands, - o umfassender Umwelt-, FFH- und artenschutzrechtlicher Prüfung, - o ordnungsgemäßer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, - o erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung. 3. Klärung sämtlicher naturschutz- und genehmigungsrechtlicher Fragen vor weiteren Entscheidungen. 4. Konsequente Durchsetzung bestehender Festsetzungen und Schutzvorschriften. 5. Alternativ: eine Überkompensierung	welche in der 1. Änderung bestehen bleibt. Diese wird vom Vorhaben- und Erschließungsplan eingehalten. 9. Forderungen des NABU Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
---	---

	10. Gesamtergebnis und rechtliche Folgen Die festgestellten Mängel führen zu: • erheblichen Abwägungsdefiziten zulasten des Naturschutzes, • Verstößen gegen zentrale Vorschriften des BNatSchG, • einer hohen Wahrscheinlichkeit der Unwirksamkeit des Plans. Der NABU behält sich ausdrücklich die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO vor. Diese Stellungnahme dient ausdrücklich der Wahrung sämtlicher naturschutzrechtlicher Rügen	10. Gesamtergebnis und rechtliche Folgen Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
--	--	--

Anhang zur Stellungnahme NABU vom 26.01.2026

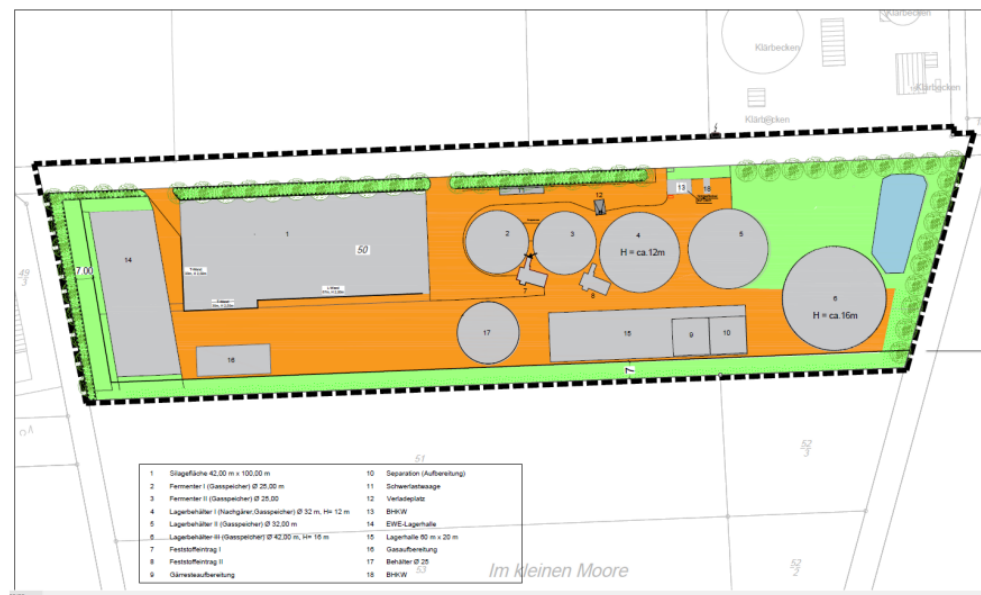
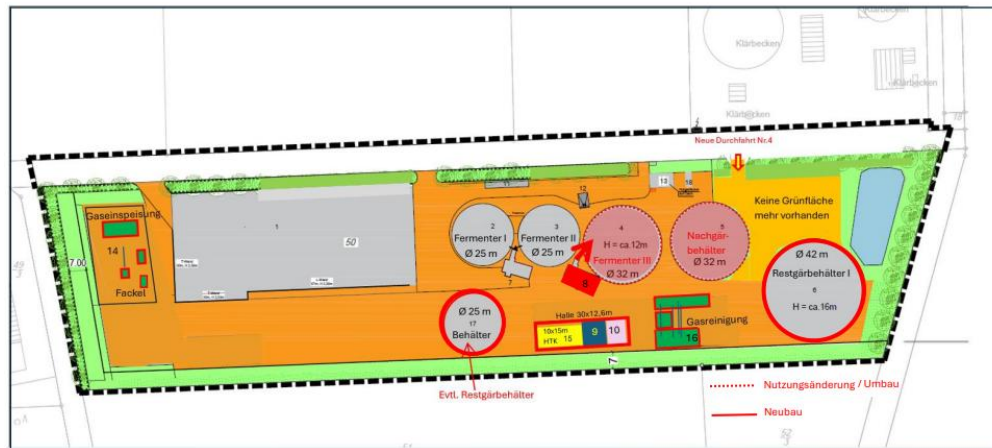


Bild 1 Vorhaben und Entwicklungsplan laut Antragsunterlagen

Der Anhang wird zur Kenntnis genommen.

Bild 2 Stand 14.01.2026



Vorhaben- und Erschließungsplan wie er sich tatsächlich darstellt.

Nur der genaue Standort vom „Behälter (17)“ und der „Halle 30x12,60m (15)“ könnten sich noch ändern

Ergänzung vom 04.02.2026

Neu festgestellter Verstoß gegen das Abwägungsgebot und unzulässige Vorwegnahme der Bauleitplanung

Nach Abgabe der NABU - Verbandsstellungnahme wurde ein weiterer, bislang nicht bekannter Sachverhalt festgestellt, der einen eigenständigen und erheblichen Abwägungs- und Verfahrensfehler begründet und die Rechtswidrigkeit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 weiter vertieft.

1. Widerspruch zwischen geltendem Bebauungsplan und genehmigtem Anlagenvolumen Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 199 begrenzen die zulässige Bauhöhe der Anlagenbestandteile eindeutig auf maximal 12 m. Ungeachtet dessen wurde mit Bescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg vom 18.08.2025 die Errichtung eines Gärrestlagers mit einem Durchmesser von 42 m und einem Gasspeicher Nutzvolumen von 7.240 m³ wohl genehmigt. Dieses Nutzvolumen wurde bereits im Antrag vom 29.03.2025 zur Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG Osterfeine“ (Antrag vom 13.01.2025) im Zusammenhang mit der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg angegeben. Bei Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Bauhöhe von 12 m ist das genehmigte Nutzvolumen von 7.240 m³ rechnerisch und technisch nicht realisierbar. Zur Erreichung dieses Volumens ist vielmehr eine Bauhöhe von etwa 16 m erforderlich. Daraus ergibt sich, dass die erteilte Genehmigung entweder auf unzutreffenden bzw. unvollständigen Antragsangaben beruht oder einen Anlagenbestandteil zulässt, der den verbindlichen Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans widerspricht.	1. Widerspruch zwischen geltendem Bebauungsplan und genehmigtem Anlagenvolumen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das BImSchG-Verfahren ist ein von der Bauleitplanung getrenntes, unabhängiges Verfahren. Die Änderung des Bebauungsplanes dient lediglich der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine künftige Bebauung. Alle Festsetzungen des Bebauungsplanes sind bei der Umsetzung einzuhalten.
--	--

2. Unzulässige Vorwegnahme der Bauleitplanung Die beantragte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 199 sieht erstmals die planungsrechtliche Zulassung einer Bauhöhe von bis zu 16 m vor. Dass bereits vor Abschluss dieses Bauleitplanverfahrens ein Gärrestlager genehmigt wurde, dessen Volumen nur bei eben dieser Bauhöhe realisierbar ist, stellt eine materielle Vorwegnahme der Bauleitplanung dar. Damit wird die Bauleitplanung in ihrer Steuerungsfunktion entleert und faktisch auf eine nachträgliche Legalisierung bereits genehmigter oder realisierter Anlagenzustände reduziert. Ein solches Vorgehen ist mit den Grundsätzen der gemeindlichen Planungshoheit und dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB unvereinbar. 3. Abwägungsausfall und Abwägungsdefizit Der dargestellte Widerspruch zwischen Bebauungsplan, Genehmigungslage und tatsächlicher Anlagenplanung wurde: • im Umweltbericht, • in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans, • sowie in der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen weder erkannt noch thematisiert.	2. Unzulässige Vorwegnahme der Bauleitplanung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das BImSchG-Verfahren ist ein von der Bauleitplanung getrenntes, unabhängiges Verfahren. Es hat keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung. Die Genehmigung, die aus dem BImSchG-Verfahren resultiert, ist der Abwägung des Bebauungsplanes nicht zugänglich. 3. Abwägungsausfall und Abwägungsdefizit Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das BImSchG-Verfahren ist ein von der Bauleitplanung getrenntes, unabhängiges Verfahren. Es hat keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung. Sämtliche aus den Änderungen gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 199 resultierenden Folgen wurden abgewogen. Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes dient ausschließlich dazu, die planungsrechtliche Grundlage (insbesondere hinsichtlich der zulässigen Bauhöhen
---	--

Damit fehlt es an einer sachgerechten Ermittlung und Bewertung der tatsächlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Insbesondere wurden die naturschutzrechtlich relevanten Folgen eines Gärrestlagers mit deutlich erhöhtem Volumen – u. a. im Hinblick auf Emissionen, Störwirkungen und das Landschaftsbild – nicht in die Abwägung eingestellt. Dies begründet mindestens ein erhebliches Abwägungsdefizit, wenn nicht sogar einen Abwägungsausfall hinsichtlich zentraler Belange des Naturschutzes.	und der Inputmenge) für eine zukünftige Entwicklung zu schaffen. Zu den Emissionen liegt eine aktuelle Geruchs-immissionsprognose des Fachbüros Lücking & Härtel (Stand 14.05.2025) vor. Die Prognose bestätigt, dass die Gesamtbelastung unterhalb der Irrelevanzgrenze liegt, sodass keine planungsrelevanten Beeinträchtigungen vorliegen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde abgewogen. Aufgrund des Verhältnisses von Durchmesser zu Höhe (ca. 2,6:1) entsteht keine vertikal dominierende Wirkung. Der Baukörper gliedert sich flächig in das bestehende technische Ensemble (Biogasanlage, Kläranlage) ein. Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe werden durch die Bereitstellung von 400 Ökopunkten bereits vollumfänglich kompensiert. Weitere Störwirkungen liegen nicht vor.
4. Fehlerhafte Umweltprüfung als eigenständiger Verfahrens-mangel Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB leidet zusätzlich an einem durchgreifenden methodischen Fehler, da sie von planungsrechtlich unzutreffenden Rahmenbedingungen ausgeht. Ein Anlagenbestandteil,	4. Fehlerhafte Umweltprüfung als eigenständiger Verfahrensmangel Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erhöhung der zulässigen Bebauung wurde abgewogen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde abgewogen. Aufgrund des Verhältnisses von Durchmesser zu Höhe (ca. 2,6:1)

dessen genehmigtes Volumen faktisch bereits auf eine Bauhöhe von 16m ausgelegt ist, hätte zwingend: • in der Eingriffsregelung, • in der Bewertung des Landschaftsbildes, • sowie in der FFH- und artenschutzrechtlichen Vorprüfung berücksichtigt werden müssen. Das Unterlassen dieser Prüfung stellt einen beachtlichen Verfahrensfehler dar, der nicht nach § 214 BauGB geheilt werden kann, da er die Grundzüge der Abwägung betrifft.	entsteht keine vertikal dominierende Wirkung. Der Baukörper gliedert sich flächig in das bestehende technische Ensemble (Biogasanlage, Kläranlage) ein. Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe werden durch die Bereitstellung von 400 Ökopunkten bereits vollumfänglich kompensiert. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 199 wurden eine FFH-Vorprüfung sowie umfassende Kartierungen durchgeführt. Das Vogelschutzgebiet wird durch Bäume von der Anlage abgeschirmt. Da diese die Anlage auch bei einer Erhöhung auf 16m überragen, entsteht keine zusätzliche Scheuchwirkung. Daher behält die FFH-Vorprüfung weiterhin ihre Gültigkeit. Da sich die vorliegende 1. Änderung auf Anpassungen innerhalb der bereits genehmigten Bestandsflächen beschränkt und keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt, werden keine neuen Wirkfaktoren ausgelöst. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des angrenzenden Vogelschutzgebiets können daher ausgeschlossen werden. Wie in Kapitel 2.1 des Umweltberichtes beschrieben, wird das das Vogelschutzgebiet „Dümmer“ nicht von der Planung beeinträchtigt.
---	---

5. Relevanz für die Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Dümmer“ Vor dem Hintergrund der unmittelbaren Nähe des Anlagenstandorts zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Dümmer“ erhält dieser Sachverhalt zusätzliches Gewicht. Eine faktische Erhöhung der Anlagenhöhe und des Lagervolumens verstärkt die visuelle, akustische und stoffliche Störwirkung auf schutzbedürftige Vogelarten erheblich. Eine Prüfung der erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG ist bislang vollständig unterblieben.	5. Relevanz für die Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Dümmer“ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 199 wurden eine FFH-Vorprüfung sowie umfassende Kartierungen durchgeführt. Das Vogelschutzgebiet wird durch Bäume von der Anlage abgeschirmt. Da diese die Anlage auch bei einer Erhöhung auf 16m überragen, entsteht keine zusätzliche Scheuchwirkung. Daher behält die FFH-Vorprüfung weiterhin ihre Gültigkeit. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Vogelschutzgebiet „Dümmer“ im Sinne von § 34 BNatSchG wurde hierbei ausgeschlossen. Der visuelle Eingriff auf das Landschaftsbild wird durch die Bereitstellung von 400 Ökopunkten bereits vollumfänglich kompensiert. Durch die Änderung der Anlagenhöhe und der Inputmenge entsteht keine erhebliche akustische Mehrbelastung gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 199. Auch eine „stoffliche Störwirkung“ auf schutzbedürftige Vogelarten ist nicht zu erwarten. Geruchsemissionen stellen kein Störfaktor für den Naturschutz dar, sondern lediglich für das Schutzgut Mensch. Zu den Emissionen liegt eine aktuelle Geruchsimmissionsprognose des Fachbüros Lücking &
---	---

	6. Schlussfolgerung und Rügesicherung Der NABU stellt fest, dass die beantragte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 199 nicht Ergebnis einer offenen planerischen Abwägung ist, sondern erkennbar dazu dient, bereits genehmigte oder vorbereitete Anlagenzustände nachträglich planungsrechtlich abzusichern. Der dargestellte Sachverhalt begründet eigenständig: • einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB), • einen beachtlichen Fehler der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), • sowie eine unzulässige Vorwegnahme der Bauleitplanung.	Härtel (Stand 14.05.2025) vor. Die Prognose bestätigt, dass die Gesamtbelastung unterhalb der Irrelevanzgrenze liegt, sodass keine planungsrelevanten Beeinträchtigungen vorliegen. 6. Schlussfolgerung und Rügesicherung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

Einwendung: Unzulässige Projektaufspaltung („Salamitaktik“) – belegt durch Rechtsprechung Die Ausgestaltung des Bebauungsplans Nr. 199 sowie dessen 1. Änderung weist alle objektiven Merkmale einer unzulässigen abschnittsweisen Planung auf. Das Vorhaben wird in mehrere formal getrennte Planungsschritte aufgespalten, obwohl es sich um ein funktional und räumlich einheitliches Gesamtprojekt handelt. Dadurch werden erhebliche Umweltauswirkungen nicht vollständig ermittelt und bewertet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine solche Vorgehensweise unzulässig, wenn sie dazu führt, dass Umweltprüfungen verkürzt oder vermieden werden. Maßgeblich ist nicht die formale Aufteilung, sondern die tatsächliche Gesamtwirkung des Vorhabens.	Einwendung: Unzulässige Projektaufspaltung („Salamitaktik“) – belegt durch Rechtsprechung Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Gemäß BVerwG, Urteil vom 19. September 2002 - 4 CN 1.02, heißt es: „eine Planung in Abschnitten ist grundsätzlich zulässig. Das gilt auch für die Bauleitplanung. [...] Jeder Abschnitt, der einer eigenständigen Planung unterworfen wird, muss eine [...] Funktion erfüllen können.“ Dies ist hier gegeben, der Bebauungsplan Nr. 199 regelt die städtebauliche Ordnung, die Erschließung sowie die zulässige Nutzung des Gebiets bereits vollumfänglich und bleibt auch ohne die vorliegende 1. Änderung rechtlich sowie faktisch vollzugsfähig. Die 1. Änderung dient lediglich der punktuellen Optimierung bestehender Parameter (Bauhöhe und Inputmenge) zur Anpassung an aktuelle betriebliche Erfordernisse. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 199 wurden sämtliche Umweltprüfungen, inkl. FFH-Vorprüfung, vollumfänglich durchgeführt. In diesem Verfahren wurden alle Folgen der Änderung vollumfänglich geprüft und abgewogen. Somit liegt keine Verkürzung oder Vermeidung der Umweltprüfungen vor. Diese Einschätzung wird durch die Stellungnahme des Landkreises als zuständige Fachbehörde bestätigt, der im Rahmen der Beteiligung
---	--

	Hinzu kommt, dass durch die Genehmigung eines Gärrestlagers mit einem Volumen, das nur bei einer Bauhöhe von ca. 16 m realisierbar ist, die beantragte Planänderung faktisch vorweggenommen wird. Eine Bauleitplanung, die lediglich der nachträglichen Legalisierung bereits genehmigter oder vorbereiteter Anlagenzustände dient, ist mit dem Abwägungsgebot unvereinbar. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist eine abschnittsweise Planung insbesondere dann unzulässig, wenn sie die Öffentlichkeitsbeteiligung entwertet oder die FFH-rechtlich gebotene Gesamtprüfung vermeidet. Der NABU macht diese Mängel ausdrücklich geltend und sichert sie für ein mögliches Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO.	der Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung erhoben hat. Das BImSchG-Verfahren ist ein von der Bauleitplanung getrenntes, unabhängiges Verfahren. Es hat keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung. Die Genehmigung, die aus dem BImSchG-Verfahren resultiert, ist der Abwägung des Bebauungsplanes nicht zugänglich. Im Rahmen des Ursprungsplans (Bebauungsplan Nr. 199) wurden bereits eine FFH-Vorprüfung sowie umfassende Kartierungen durchgeführt, welche weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Es wurden weder die Öffentlichkeitsbeteiligung noch die FFH-Prüfung vermieden.
--	--	---

Zweite Ergänzung vom 04.02.2026 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ haben der NABU Niedersachsen, die NABU-Kreisgruppe Vechta sowie der NABU – Damme eine Stellungnahme mit naturschutzfachlichen Hinweisen und Anregungen abgegeben (vgl. NABU - Verbandsstellungnahme vom 26.01.2026). Aus Sicht des NABU ergeben sich weiterhin rechtliche und fachliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Planung. Unabhängig hiervon besteht unser Interesse darin, das Verfahren konstruktiv zu begleiten und mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen, die zur Erhöhung der Rechtssicherheit beitragen können. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns folgenden Hinweis: Eine verbindliche Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, die über das gesetzlich erforderliche Mindestmaß hinausgehen und die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft funktional ausgleichen, könnte aus Sicht des NABU dazu beitragen, bestehende Bedenken zu reduzieren. Voraussetzung wäre, dass entsprechende Maßnahmen im Naturraum Damme realisiert und dauerhaft gesichert werden. Vorschlag: Als mögliche Maßnahme kommt in diesem Zusammenhang insbesondere eine Beteiligung an einer geplanten Renaturierung eines Teilabschnitts des Dammer Mühlenbachs im Bereich des Turmwegs in Betracht, unter anderem durch:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

	• Entwicklung eines naturnahen Bachprofils, • strukturelle Verbesserung des Gewässers und seiner Aue, • dauerhafte rechtliche Sicherung. Eine solche Maßnahme könnte eine erhebliche ökologische Aufwertung bewirken und einen funktionalen Ausgleich zu den geplanten Eingriffen leisten. Wir bitten darum, diesen Hinweis im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, und stehen für einen fachlichen Austausch gerne zur Verfügung.	
--	--	--